

„und zwar *vor* und auch *nach* dem Berliner Verträge“. Es sei aber richtig, dass dieser Zustand den anderen Konsuln, „darunter auch den unsrigen, stets ein Dorn im Auge war und dass es auch nicht an Versuchen gefehlt hat, demselben abzuhelpfen“<sup>709</sup>.

Ottos Auslegung deckte sich nicht mit allen von Jehlitschka angeführten Punkten – der Konsul war empört darüber, dass ihm die kirchlichen Ehren nicht gewährt wurden, obwohl er offiziell und in Uniform erschienen war. Nach Oberst Himmel stehe P. Kohout wie auch die Kustodie auf dem Standpunkt, dass ihm die kirchlichen Ehren im gegebenen Fall nicht gebührten, während Msg. Riccardo, der Vikar des lateinischen Patriarchates, und sein (österreichischer) Zeremoniär Don Golubovich ihm selbst gegenüber anderer Meinung gewesen sind. Jacob Pascal habe bestätigt, dass dem Konsularvertreter der Monarchie bei früheren ähnlichen Anlässen in der Grabeskirche die kirchlichen Ehren erwiesen worden seien, und der Zwischenfall habe auch ein gewisses Aufsehen hervorgerufen. Jehlitschka fühlte sich daher verpflichtet, den Vorfall zu melden, „da ich mich keinesfalls für berechtigt erachten kann, ohne höhere Autorisierung auf ein Recht Verzicht zu leisten, welches ein durch den bisherigen Usus sanctionirtes Ehrenprivilegium unserer katholischen Monarchie darstellt“<sup>710</sup>.

War also der Wissensstand über die kirchlichen Ehrenrechte in der Wiener Zentrale im Jahr 1905 mehr als bescheiden, so bejahten die übergeordneten Stellen 1910 eine ähnlich gelagerte Anfrage von Konsul Ludwig von Zepharovich: Da es sich um eine offizielle Veranstaltung handle, dürfe dieser bei der Messe in der Grabeskirche aus Anlass des Geburtstages des Kaisers in Uniform erscheinen<sup>711</sup>. In der Historiographie gemeinhin außer Acht gelassen, waren die kirchlichen Ehrenrechte sichtbare Gradmesser für die Stellung und das Ansehen der Konsuln der katholischen Mächte in der Heiligen Stadt. Bis zuletzt haben die Vertreter der Habsburgermonarchie auf ihre Positionierung auf diesem Statusfeld katholisch-europäischer Präsenz geachtet.

#### 4. FESTSCHREIBUNGEN DES „STATUS QUO“ IM HISTORISCHEN KONTEXT

Mit einer wachsenden Zahl völkerrechtlicher Gegenstände wurden die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg zu einer Pionierzeit des Völkerrechts. In Analogie zur innerstaatlichen Rechtsetzung durch die Parlamente wurde die internationale Konfe-

<sup>709</sup> Wie schon Ippen gut zehn Jahre zuvor führt auch Otto hier Konsul Caboga und das Jahr 1881 an.

<sup>710</sup> Jehlitschka an Calice, Jerusalem, 1905 August 21, in: ÖStA, HHStA, GA Konstantinopel, Kt. 384, Umschlag „Consulat in Jerusalem 1897–1909“. Gleichlautend berichtete Jehlitschka dem Minister des Äußern.

<sup>711</sup> Vgl. Telegramm v. Zepharovich, Jerusalem, 1910 August 11, und Otto an Aehrenthal, Jeniköi, 1910 August 15, beide in: ÖStA, HHStA, AR, F 26, Kt. 29.

renz, die einen Vertrag ausarbeitete, zu seinem Ideal<sup>712</sup>. Die Tagesordnungen von Paris (1856) und Berlin (1878) konnten – und sei es in indirekter Weise – die Frage der Heiligen Stätten nicht unberücksichtigt lassen. Schließlich stellte sie als zentraler Bestandteil der Orientalischen Frage aus internationaler Sicht eine Art ständig glotzende Zündschnur dar. Die Brisanz zeigte sich im Krimkrieg, dessen Ausbruch mit dem Heiligen Land und dessen Heiligen Stätten verbunden ist<sup>713</sup>. Wegen der Sensibilität dieser Teilfrage und des erstmaligen Umsturzes der „Wiener Ordnung“ von 1815<sup>714</sup> wollte die Friedenskonferenz, die ihn beendete, darauf nur auf dem Umweg über den Hatt-ı-Hümayun vom 18. Februar 1856 Bezug nehmen. Demgegenüber wurde in den gut zwei Jahrzehnte später abgefassten internationalen Vertragstext von Berlin eine direkt auf die Heiligen Stätten abzielende Passage aufgenommen.

Die sogenannte Frage der Heiligen Stätten bestand in Wirklichkeit aus einem ganzen Bündel von Fragen, das bis in die kleinsten Details hinein Anlass zu Auseinandersetzungen bot, deren Dynamik durch die Hitzigkeit der Akteure vor Ort regelmäßig befeuert wurde. Angesichts der prekären internationalen Stellung des Osmanischen Reiches blieb stets Raum für divergierende Auslegungen der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Demgemäß musste die Pforte 1852/53 bei ihren Bemühungen, den „Status quo“ an den Heiligen Stätten zu definieren, zwischen zwei druckvollen Parteien taktieren. Daher erscheint es nur auf den ersten Blick paradox, dass insbesondere die Festschreibungen des „Status quo“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kräftige Impulse für die weitere Entwicklung gaben. Im Zuge der beschleunigten und intensivierten europäischen Durchdringung des Heiligen Landes nach dem Krimkrieg fand sich im Berliner Vertrag ein Artikel, der hinsichtlich der europäischen Schutzrechte zu einem häufig zitierten Hebel für die internationale Diplomatie wurde. Für die europäischen Staatsmänner war evident, wie heikel die Frage der Heiligen Stätten war, und für die osmanische Seite galt nicht nur im Jahr 1855, „daß der Pforte bei Nennung des Namens der heiligen Stadt bange wird“<sup>715</sup>.

<sup>712</sup> „Die Beteiligung an solchen Konferenzen oder gar die Initiative dazu verlieh in zunehmendem Maße Prestige, während das zentrale Anliegen des Völkerrechts, die Regelung des Krieges und die Sicherung des Friedens, nur langsam vorankam.“ FISCH, Völkerrecht 161.

<sup>713</sup> Burbank und Cooper sprechen von einem „Empire War“ auf der Krim und verwenden den in der Literatur häufigen Begriff „Zündschnur“/„Zünder“ für die Konflikte der Mächte über ihre Rechte auf osmanischem Territorium. BURBANK – COOPER, Empires in World History 338.

<sup>714</sup> Vgl. Helmut RUMPLER, Die Deformierung der Nationalidee zur Nationalstaatsgeschichte. Geschichtsschreibung und Nationalismus im 19. Jahrhundert, in: Hans Peter HYE – Brigitte MAZOHLE – Jan Paul NIEDERKORN (Hgg.), Nationalgeschichte als Artefakt. Zum Paradigma „Nationalstaat“ in den Historiographien Deutschlands, Italiens und Österreichs (Zentraleuropa-Studien 12, Wien 2009) 23–42, hier 33f.

<sup>715</sup> So der von Februar bis Oktober 1855 als Internuntius eingesetzte August Freiherr von Koller: Koller an Buol, Bujukdere, 1855 Juli 26, in: ÖStA, HHStA, AR, F 27, Kt. 17, fol. 98<sup>r</sup>–99<sup>v</sup>, Zitat fol. 99<sup>v</sup>. Das Dokument wird auf S. 563f. ausführlich wiedergegeben.

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert kam es in der internationalen Politik darüber hinaus zu zwei Ereignissen mit Auswirkungen auf das Heilige Land, die auf ganz unterschiedliche Weise mit der Habsburgermonarchie verbunden waren. Als in den 1890er-Jahren der Antagonismus zwischen Frankreich und Russland auf dem Sektor des Protektoratsrechtes eine Aufweichung erfuhr, war das Entsetzen der österreichischen Katholiken, zumal des im Heiligen Land tätigen Personenkreises, groß. Die damalige russisch-französische Annäherung folgte auf die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages mit Russland durch das Deutsche Reich und wirkte sich zuerst in der Politik gegenüber dem Osmanischen Reich, konkret in der ägyptischen und bulgarischen Frage, aus. 1892 wurde die Zusammenarbeit der beiden Mächte durch den Abschluss einer Militärkonvention erweitert<sup>716</sup>. In den katholischen geistlichen Kreisen Jerusalems fürchtete man demnach eine „Bereitwilligkeit der französischen Regierung, die katholischen Interessen im Oriente der russischen Freundschaft zu opfern“<sup>717</sup>.

Hinsichtlich der Heiligen Stätten zog diese neue Bündniskonstellation beträchtliche Auswirkungen nach sich, die von den österreichisch-ungarischen Konsuln mit besorgter Aufmerksamkeit registriert wurden<sup>718</sup>. Nach Werner Zürrer taten die beiden Außenminister Nikolai de Giers und Alexandre Ribot einen bedeutsamen Schritt zur Zusammenarbeit im Orient und zur Beilegung der religiösen Interessenkonflikte in Palästina. Einerseits wurden die Botschafter in Konstantinopel mit „Gemeinsamen Instruktionen“ ausgestattet und sollten dafür sorgen, „daß die Gegensätze zwischen lateinischen und orthodoxen Gemeinschaften nicht in offene Kämpfe ausarteten, die sofort die beiden befreundeten Mächte in einen politischen Gegensatz zwingen mußten“. Andererseits sollten sich ihre Konsuln in Jerusalem gegebenenfalls direkt miteinander absprechen und zu einer maßvollen Verteidigung ihrer Schützlinge bereithalten. Da die französische Rechtsauffassung bis dahin in Fragen des Religionsprotektorats keine direkten Kontakte mit russischen Diplomaten erlaubt hatte, lag dieser „Verlagerung der Auseinandersetzung an Ort und Stelle“

<sup>716</sup> Siehe zur französisch-russischen Zusammenarbeit Werner ZÜRRER, *Die Nahostpolitik Frankreichs und Rußlands 1891–1898* (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München 36, Wiesbaden 1970); auch Dietrich GEYER, *Der russische Imperialismus. Studien über den Zusammenhang von innerer und auswärtiger Politik 1860–1914* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 27, Göttingen 1977) 131–143. Das russisch-französische Bündnis war zugleich ein Defensivabkommen gegen die Dreibundmächte. Ebd. 136.

<sup>717</sup> Pogačar an Gołuchowski, Jerusalem, 1901 December 2, in: ÖStA, HHStA, PA XXXVIII, Kt. 319.

<sup>718</sup> Beispielsweise führte Ernst Ritter von Cischini im Zuge der Berichterstattung über einen Konflikt zwischen Lateinern und Griechen um die Nordstiege in Bethlehem aus, dass das gegenwärtige Verhältnis Frankreichs zu Russland „sich eben in seinen Wirkungen und zwar keineswegs zum Vortheile der katholischen Sache auch auf den Sanctuarien Palästina’s bereits bemerkbar zu machen [scheint]“. Cischini an Calice, Jerusalem, 1897 Jänner 10, in: ÖStA, HHStA, GA Konstantinopel, Kt. 384, Umschlag „Consulat in Jerusalem 1897–1909“.

ein großes Entgegenkommen vonseiten Frankreichs zugrunde<sup>719</sup>. Von den Katholiken anderer europäischer Mächte wie der Habsburgermonarchie wurde dieses Vorgehen gleichwohl als Verrat Frankreichs an seinen Schutzmachtpflichten ausgelegt.

Für die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reich und der Habsburgermonarchie selbst waren wiederum die letzten Jahre des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts von Bedeutung: 1908 annektierte Österreich-Ungarn nach der jungtürkischen Revolution Bosnien und die Herzegowina, was im Osmanischen Reich eine feindselige Stimmung gegen die Monarchie zur Folge hatte, die auch in Palästina zum Tragen kam<sup>720</sup>.

### **Eine „west-östliche Schachparthie“: Streiflichter auf den Krimkrieg und den Pariser Frieden (1856)**

In der internationalen Arena des 19. Jahrhunderts spielt der Krimkrieg – eigentlich zwei Kriege und ein diplomatischer Kampf<sup>721</sup> – auf mehreren Ebenen eine besondere Rolle. Sein Name verschleiert dies ebenso, wie er die enorme Bedeutung für Europa, Russland und jenen Raum nicht wiedergibt, der durch die Orientalische Frage definiert wurde und vom Balkan bis Jerusalem, von Konstantinopel bis zum Kaukasus reichte<sup>722</sup>. Anton Kerschbaumer zeichnete in seinen großen Anklang findenden „Pilgerbriefen“ die Entwicklung nach, wenn er feststellte: „Die Frage der heiligen Orte war in der jüngsten Zeit in die Frage der Integrität des osmanischen Reiches umgewandelt worden.“ Und lakonisch fügte er hinzu: „Es kam zum merkwürdigen Feldzug in der Krim im Jahre 1853 und 1854.“<sup>723</sup> Obwohl dieser Krieg

<sup>719</sup> ZÜRRER, Die Nahostpolitik Frankreichs und Rußlands 29. Als Partner Frankreichs beim Schutz der Heiligen Stätten war nur die osmanische Verwaltung anerkannt worden.

<sup>720</sup> Vgl. dazu ELLAV – HAIDER (Hgg.), Österreich und das Heilige Land 86f., Dok. 147–149 (S. 446–450), Dok. 151–154 (S. 452–465). Weitere Dokumente zu den „Feindseligkeiten gegen die österreichisch-ungarische Monarchie“ in den Jahren 1908/09 in: ÖStA, HHStA, GA Konstantinopel, Kt. 384, Umschlag „Consulat in Jerusalem 1897–1909“. Zu den revolutionären Tagen des Jahres 1908 in Jerusalem siehe LEMIRE, Jérusalem 1900, 165–188; zur jungtürkischen Revolution und dem darauffolgenden Jahrzehnt im Osmanischen Reich M. Şükrü HANIOĞLU, The Second Constitutional Period, 1908–1918, in: Reşat KASABA (Hg.), The Cambridge History of Turkey, vol. 4: Turkey in the Modern World (Cambridge 2008) 62–111.

<sup>721</sup> Vgl. GOLDFRANK, The Origins of the Crimean War 4. Goldfrank bezieht seine Einteilung auf den Russisch-Osmanischen Krieg, beginnend mit dem russischen Einmarsch in die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, auf den folgenden Koalitionskrieg und auf die von Österreich verfolgte diplomatische Strategie, um das Ausmaß beider Kriege zu begrenzen.

<sup>722</sup> Vgl. FIGES, Crimea XX. Gerade vom Gesichtspunkt des Funktionierens des internationalen Systems aus ist der Krimkrieg als „guerre anticipée“ von großem Interesse. Vgl. HEACOCK, La Palestine dans les relations internationales 37.

<sup>723</sup> KERSCHBAUMER, Pilgerbriefe aus dem heiligen Lande, Anm. 55. Kerschbaumers Betätigung als Historiker zeigt sich insbesondere am Anmerkungsapparat seines Werkes. Er stützte sich etwa

nicht im Nahen Osten gekämpft und weit von den Grenzen Palästinas entfernt ausgetragen wurde, zog er in dieser Region tiefgreifende Auswirkungen nach sich<sup>724</sup>. Er hat nicht nur das europäische Staatensystem revolutioniert, sondern auch auf jeweils unterschiedliche Weise Verwestlichungsprozesse in der russischen und der osmanischen Gesellschaft nach sich gezogen<sup>725</sup>. Demnach mag auch die Bezeichnung, die dem Krimkrieg im „Oesterreichischen Volksfreund“ zugeschrieben wurde („west-östliche Schachparthie“)<sup>726</sup>, doppeldeutig erscheinen.

Dieser Krieg, in dem man nicht zuletzt den ersten Medienkrieg gesehen hat, gilt als *das* Paradebeispiel für die manipulative Nutzung der Heiligen Stätten und lokalen christlichen Gemeinschaften im Rahmen des europäischen Wettbewerbs um Einflussnahme im Osmanischen Reich<sup>727</sup>. Er war „zwar in keiner Weise ein religiöser Krieg, aber es ist doch bemerkenswert genug, daß eine konfessionelle Streitfrage in der Mitte des 19. Jahrhunderts zum zündenden Funken wurde, und es ist nicht weniger bemerkenswert, daß es sich um einen Streit über die heiligsten Stätten der Christenheit handelte“<sup>728</sup>. Lange neigte die Historikerzunft dazu, die religiösen Motive des Krieges nicht ernst zu nehmen – bis in die jüngste Vergangenheit schien es kaum plausibel, dass eine kleinliche Auseinandersetzung über Kirchenschlüssel die Großmächte in einen größeren Krieg verwickeln sollte. Es gab zwei Tendenzen: In manchen Darstellungen wird der Disput um das Heilige Land dazu verwendet, um die absurde Natur dieses „dummen“ und „unnötigen“ Krieges zu verdeutlichen, in anderen erscheint er als nichts mehr als ein Auslöser für den wahren Kriegsgrund, den Kampf der europäischen Mächte um Einfluss im Osmanischen Reich. Hier setzt die Studie von Orlando Figes aus dem Jahr 2010 an, die davon ausgeht, dass Religion für alle Mächte in der Orientalischen Frage einen Hebel darstellte<sup>729</sup>.

So verdienstvoll die von dem britischen Spezialisten für russische Geschichte gebotene Sichtweise auf den Krimkrieg als wichtigen Wendepunkt auch ist, ist sein Befund doch um zwei Punkte zu ergänzen. Das betrifft zum einen die

---

stark auf Jacques Mislin und auch auf die „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland“.

<sup>724</sup> Vgl. z. B. TEJIRIAN – SIMON, Conflict, Conquest, and Conversion 99; Moshe SHARON, Palästina unter den Mamluken und Osmanen (1292 bis 1918), in: Michael AVI-YONAH (Hg.), Geschichte des Heiligen Landes (Frankfurt/M.–Berlin–Wien 1971) 257–304, hier 301.

<sup>725</sup> Vgl. WINKLER, Geschichte des Westens 697f. u. 1198; auch Bernard LEWIS, The Middle East and the West (London 1968) 34. Zu den weit reichenden Auswirkungen des Krimkriegs für Europa siehe Paul W. SCHROEDER, Austria, Great Britain, and the Crimean War. The Destruction of the European Concert (Cornell 1972).

<sup>726</sup> Missionsnotizen aus dem heiligen Lande, in: Oesterreichischer Volksfreund v. 26. Juli 1854, 97–100, hier 97.

<sup>727</sup> Vgl. ARAD, The Crown of Jerusalem 68f.

<sup>728</sup> MEHNERT, Jerusalem als religiöses Phänomen 164.

<sup>729</sup> Vgl. FIGES, Crimea XXIII.

nicht ausgewogene Sicht auf alle beteiligten Parteien, darunter einmal mehr das Osmanische Reich<sup>730</sup>, und zum anderen den plakativ-spektakulären Untertitel des Buches „The Last Crusade“. Diesem sind der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts intensivierende „friedliche Kreuzzug“ und die variantenreich fortgesetzte Verwendung des Kreuzzugstopos gegenüberzustellen. Dessen ungeachtet hat so mancher Zeitzeuge den Krimkrieg zumindest zu Beginn sehr wohl als eine Art „Heiliger Krieg“, sprich als modernen Kreuzzug wahrgenommen<sup>731</sup>. Jack Fairey hat dem Buch von Figes eine imposante Studie folgen lassen, die den Konflikt über die Rechte der orthodoxen Kirche wieder in das Zentrum der Darstellung rückt<sup>732</sup>.

Betrachtet man den Krimkrieg in der Abfolge der militärischen Konflikte des 19. Jahrhunderts mit Bezug auf den Orient, zeigt sich Folgendes: Wie schon der griechische Unabhängigkeitskrieg der 1820er-Jahre war auch die militärische Auseinandersetzung mit Muhammad Ali von Ägypten lokalen Unabhängigkeitsbestrebungen innerhalb des Osmanischen Reiches entsprungen. Die Wurzeln des Krimkriegs hingegen lagen in Spannungen zwischen dem Osmanischen Reich und Russland sowie zwischen Russland und den Westmächten. Erstmals seit 1815 stellten sich einige Konzertmächte militärisch gegen eine europäische Großmacht. Großbritannien, das sich bereits an den Kämpfen gegen den rebellierenden ägyptischen Gouverneur beteiligt hatte, trat diesmal gemeinsam mit Frankreich auf Seite der Osmanen „zur Verteidigung der Integrität einer islamischen Großmacht gegen eine europäisch-christliche“ in den Krieg ein<sup>733</sup>.

Wie ist nun das Heilige Land, das mit den gemeinsamen Nutzungsrechten von Orthodoxen, Katholiken und Armeniern an den Heiligen Stätten reichlich explosiven Stoff für die konfessionell unterschiedlich ausgerichteten Großmächte bereithielt, mit Blick auf den Krimkrieg einzuordnen? Zunächst einmal spielte es in der unmittelbaren Vorgeschichte in den 1840er-Jahren „keine geringe Rolle“<sup>734</sup>. Dem Blatt des Wiener Severinusvereins war 1854 zu entnehmen, dass die Hei-

<sup>730</sup> Siehe dazu Candan BADEM, *The Ottoman Crimean War (1853–1856) (The Ottoman Empire and its Heritage. Politics, Society and Economy 44*, Leiden–Boston 2010).

<sup>731</sup> Siehe z. B. ZIEGLER, *Meine Reise im Orient*, Bd. 2, 313–341. Ebd. 314 stellt Ziegler folgenden Konnex her: „Abermals haben die ‚heiligen Stätten‘ einen Kreuzzug heraufbeschwören müssen, aber einen Kreuzzug anderer Art, als die waren, von welchen die Geschichte uns berichtet.“

<sup>732</sup> FAIREY, *The Great Powers and Orthodox Christendom*, 1–14 zu den religiösen Dimensionen des Krimkriegs, 122–130 zur Auseinandersetzung um die Heiligen Stätten.

<sup>733</sup> SCHULZ, *Normen und Praxis* 299.

<sup>734</sup> GOLLWITZER, *Deutsche Palästinafahrten des 19. Jahrhunderts* 312. Vgl. zur Vorgeschichte des Krieges u. a. GOLDFRANK, *The Origins of the Crimean War* 75–90; FIGES, *Crimea* 1–9 (bis 1851); eine knappe Übersicht bei SIMON, *The Struggle over the Christian Holy Places* 35–38. Beispiele aus der reichhaltigen älteren Literatur sind EICHMANN, *Die Reformen des Osmanischen Reiches* 115–137; VERDY DU VERNONIS, *Die Frage der Heiligen Stätten* 62–68; MOSCHOPOULOS, *La Terre Sainte* 249–251. Siehe weiters S. 154 und die von Schwarzenberg formulierten österreichischen Positionen hinsichtlich des Kultusprotektorats auf S. 187f.

ligen Stätten „dem Ausbruche des verhängnißvollen Streites bekanntlich zum Ausgangspunkte oder Vorwand dienen“ mussten<sup>735</sup>. Historikerinnen und Historiker verwenden diesbezüglich Begriffe wie „Auslöser“ und „Anlass“, die sie der „tieferen Ursache“ der Feindseligkeiten gegenüberstellen<sup>736</sup>. Mit der Mächtekonkurrenz zwischen Frankreich und Russland in Protektionsfragen<sup>737</sup> erscheint die Frage der Christen im Orient als unmittelbarer Kriegsgrund<sup>738</sup>. Bereits der österreichische Minister des Äußern sah, dass der Streit an den Heiligen Stätten „kein Stoff für Cabinets Verhandlungen [wäre], wenn er nicht Vorwände und Anlaß zu gefährlichen Zwistigkeiten zwischen den christlichen Regierungen selbst gäbe, und eigentlich auf Kosten der Türkei geführt würde“<sup>739</sup>.

Die Lesart des Geschehens, wonach die internationale Rivalität vor Ort lediglich in ein religiöses Idiom übertragen worden sei<sup>740</sup>, ist längst substanziell aufgebrochen worden. Im Buch von Orlando Figes wird die Verbindung zwischen dem religiösen Hintergrund und den Kriegsjahren hergestellt. Denn als der Krieg 1853 ausbrach, war der Flächenbrand, den er entfesselte, angeheizt von den

<sup>735</sup> Missionsnotizen aus dem heiligen Lande, in: Oesterreichischer Volksfreund v. 26. Juli 1854, 97–100, hier 97. Der Krimkrieg war in diesem katholischen Presseorgan ein wichtiges, mehrmals auf der ersten Seite aufscheinendes Thema (vgl. auch S. 269, 280 u. 394f.). Siehe u. a. Die heiligen Stätten, in: Oesterreichischer Volksfreund v. 2. August 1854, 121–124; ebd. 121 unter Bezug auf den kaiserlichen Titel „König von Jerusalem“ ein Plädoyer dafür, dass Österreich unter den Wächtern des Heiligen Grabes weder zurückstehen wolle noch dürfe. Der Artikel enthält zudem einen Hinweis auf einen späten Ausläufer der Internationalisierungspläne für Jerusalem: „Wir müssen wohl die Richtigkeit der Zeitungsnachricht dahingestellt sein lassen, daß Österreich bereits durch seinen Internuntius in Konstantinopel den Antrag gestellt habe, Jerusalem als eine Freistadt unter dem Protektorate *christlicher* Mächte zu erklären [...]“

<sup>736</sup> Etwa Helmut WOHNOUT, Das Österreichische Hospiz – Gründung vor dem Hintergrund mächtropolitischen Rivalitäten, in: Markus St. BUGNYAR – Helmut WOHNOUT (Hgg.), Im Orient zu Hause. Das Österreichische Hospiz in Jerusalem (Wien [2015]) 27–57, hier 32. Siehe zum Konglomerat aus Nationalismus, imperialen Rivalitäten und religiösen Interessen der beteiligten Staaten auch KÖCK, Der Vatikan und Palästina 16f., und WASSERSTEIN, Der Kampf um die Heilige Stadt 58.

<sup>737</sup> Für AKSAN, Ottoman Wars 12, der Casus Belli.

<sup>738</sup> „Elle a servi, en quelque sorte, de détonateur à une crise dont les causes étaient plus profondes.“ Jacques-Alain de SÉDOUY, Les chrétiens d’Orient et le congrès de Paris, in: Gilbert AMEIL – Isabelle NATHAN – Georges-Henri SOUTOU (Hgg.), Le Congrès de Paris (1856). Un événement fondateur (Bruxelles 2009) 77–82, hier 77.

<sup>739</sup> Nr. 10: Buol an Leiningen (Wien, den 22. Januar 1853), in: Winfried BAUMGART (Hg.), Akten zur Geschichte des Krimkriegs, Serie I: Österreichische Akten zur Geschichte des Krimkriegs, Bd. 1: 27. Dezember 1852 bis 25. März 1854, bearbeitet von Ana María SCHOP SOLER (München–Wien 1980) 67–71, hier 68. Ebd. eine verständnisvolle Beurteilung des Vorgehens der Pforte. Buol beendete das Schreiben an Christian Graf Leiningen, der nach Konstantinopel entsandt wurde, mit der Schlussfolgerung: „Es wäre ein nicht zu rechtfertigendes Ergebnis, wenn die Pforte das Opfer zweier Gegner in dieser Frage würde, zu deren Lösung sie am wenigsten beitragen kann.“

<sup>740</sup> Vgl. William R. POLK – David M. STAMLER – Edmund ASFOUR, Backdrop to Tragedy. The Struggle for Palestine (Boston 1957) 46.

religiösen Leidenschaften, die sich über Jahrhunderte aufgebaut hatten<sup>741</sup>. Auf deren historische Wirkungskraft angesichts der Gegnerschaft zwischen Frankreich und Russland hat bereits M. S. Anderson hingewiesen: „An unpopular and inefficient despotism like that of Nicholas I, a government hungry for popular support as that of France was after 1848, were all too likely to play for popularity by stiffening their attitudes and extending their demands in Palestine.“<sup>742</sup>

Von besonderer Bedeutung scheint, dass die mit interkonfessionellen Streitigkeiten um Rechte an der Geburtskirche in Bethlehem<sup>743</sup> verbundene Vorgeschichte des Krimkriegs nicht für sich alleine stand. Das auf katholischer Seite gemeinhin als Auftakt gesehene, den Orthodoxen zur Last gelegte Verschwinden des dort angebrachten, mit einer lateinischen Inschrift versehenen silbernen Sterns im Sommer 1847<sup>744</sup> reihte sich vielmehr ein in eine lange Reihe von Vorkommnissen, die aus Ansprüchen auf die Heiligen Stätten resultierten. Als verschärfendes Element kam im Jahr 1846 hinzu, dass die Osterfeiertage nach dem römischen und dem griechisch-orthodoxen Kalender auf dasselbe Datum fielen. Die Streitfrage, welcher Konfession der Vorzug bei der Ausübung ihrer Andacht in der Grabeskirche zukommen sollte, führte zu schweren Tumulten mit mehr als 40 Toten – ein blutiger Vorfall, der weltweit Resonanz auslöste<sup>745</sup> und erneut die Mechanismen der internationalen Diplomatie ins Rollen brachte<sup>746</sup>. Nur wenig später brachen sich auf dem europäischen Kontinent die 1848er-Revolutionen Bahn.

Von den beiden Schutzmächten Frankreich und Russland wurde die katholische Protektoratsmacht als erste initiativ. Indem sich Frankreich in die Streitigkeiten zwischen den orthodoxen und katholischen Würdenträgern an den Heiligen Stätten einschaltete, verlangte es die Rückgabe sämtlicher Heiligtümer, die den Katholiken durch die Kapitulation von 1740 zugesprochen worden seien. Piemont-Sardinien, das Königreich beider Sizilien, Belgien, Spanien und Österreich unterstützten die französischen Forderungen in einer sehr zurückhaltenden Weise<sup>747</sup>. Eine nicht unwichtige Rolle bei dieser Ausgangslage spielten Giuseppe

<sup>741</sup> Vgl. FIGES, *Crimea* 9.

<sup>742</sup> M. S. ANDERSON, *The Eastern Question 1774–1923. A Study in International Relations* (London–Melbourne–Toronto–New York 1966) 116.

<sup>743</sup> Neben dem silbernen, in der christlich-katholischen Topographie den Geburtsort Jesu markierenden Stern war die prominenteste umstrittene Materie die Frage eines Schlüssels für die Katholiken.

<sup>744</sup> Dazu unter vielen anderen ROSEN, *Geschichte der Türkei*, Bd. 2, 140. CARDINI, *Europa und der Islam* 265f., stellt den Bezug zwischen dem Symbol des silbernen Sterns, das mit seiner lateinischen Inschrift in einer von Orthodoxen gehüteten Basilika wohl allzu demonstrativ die Rechte der Katholiken zum Ausdruck gebracht hatte, und den Mächteinteressen her. Diese kulminierten in der Frage der Meerengen, die gleichzusetzen ist mit der Frage des Zugangs der russischen Flotte zum Mittelmeer.

<sup>745</sup> Vgl. FIGES, *Crimea* 1f., und MONTEFIORE, *Jerusalem* 407.

<sup>746</sup> Siehe S. 154.

<sup>747</sup> Vgl. UNCKEL, *Österreich und der Krimkrieg* 52f.; auch VERDY DU VERNOIS, *Die Frage der Heiligen Stätten* 62–64.



Valerga, der erste wieder in Jerusalem eingesetzte lateinische Patriarch, und der mit ihm befreundete französische Konsul Paul-Émile Botta. Beider Amtsantritt hatte kurz nach dem Verschwinden des silbernen Sterns in Bethlehem und damit inmitten einer Phase akuter Auseinandersetzungen um die Rechte an den Heiligen Stätten stattgefunden. Umgehend unternahmen sie eine Reise nach Europa, um Unterstützung zu erhalten<sup>748</sup>.

Mit dem Tätigwerden des französischen Gesandten in Konstantinopel, General Aupick, wurde der erste Stein einer Lawine losgetreten, die durch das Nachziehen Russlands – in seinen Ansprüchen viel weiter gehend und im Auftreten des im Februar 1853 nach Konstantinopel entsandten Fürsten Menschikow kulminierend – binnen weniger Jahre beunruhigende Ausmaße annahm. Die Forderung Russlands, seine Schutzansprüche über die griechisch-orthodoxe Bevölkerung auszuweiten, kam einem Anspruch gleich, den Frankreich und Großbritannien als Versuch einer verdeckten Besitzergreifung osmanischer Gebiete nicht hinnehmen wollten<sup>749</sup>. Die Pforte zeigte wohl in der Frage der Heiligen Stätten eine gewisse Beweglichkeit, gab aber bezüglich der russischen Protektoratsforderungen nicht nach<sup>750</sup>.

Angesichts der sich zuspitzenden Lage schrieben die österreichischen Vertreter in Konstantinopel Berichte über Berichte nach Wien, wobei sich für den eben als Geschäftsträger eingesetzten Eduard von Klezl im Juni 1850 doch die Frage stellte, warum das auf die Kapitulation aus dem Jahr 1740 rekurrierende Frankreich gerade jetzt die Frage der Rechte der Lateiner an den Heiligen Stätten reklamiere<sup>751</sup>. Der große zeitliche Abstand sei ebenso ungünstig wie die schwierige Lage, in der sich die Pforte und die europäische Schutzmacht der Griechisch-Orthodoxen im Orient befänden. Mit einem altbekannten Argument setzte sich Klezl für einen Ausgleich ein. Damit wäre gewonnen, „daß der Anlaß zur Erneuerung jener ärgerlichen Auftritte beseitigt würde, welche an so heiliger Stelle sich beinahe alljährlich wiederholen und den christlichen Namen in den Augen der

<sup>748</sup> Vgl. GOREN, „Echt katholisch und gut deutsch“ 39 u. 49. Goren erwähnt eine entsprechende Reise Bottas, während Frazee von einer solchen Valergas berichtet. Der lateinische Patriarch habe in Louis Napoléon, ab 1852 als Kaiser der Franzosen Napoleon III., einen willigen Zuhörer gefunden. Vgl. FRAZEE, *Catholics and Sultans* 306. Der unmittelbare Zeitzeuge Mislin, der die Vorgänge rund um den Krimkrieg ausführlich darstellte (vgl. MISLIN, *Die Heiligen Orte*, Bd. 1, XIIIff., XX–XLIV), hat demgegenüber festgehalten, dass sich Valerga und Botta gemeinsam nach Europa aufgemacht hätten. Ebd. XIII. Valerga habe zuerst Papst Pius IX. aufgesucht und sei dann gegen Ende 1849 nach Paris gekommen.

<sup>749</sup> Vgl. REINKOWSKI, *Das Osmanische Reich und Europa* 68.

<sup>750</sup> Vgl. WARDI, *The Question of the Holy Places* 392.

<sup>751</sup> Dafür wäre schließlich schon mehr als ein Jahrhundert lang Zeit gewesen. Siehe z. B. Klezl an Schwarzenberg, Bujukdere, 1850 Juni 22, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 42, Umschlag „Berichte aus Konstantinopel 1850. V–XII“, fol. 910–913<sup>v</sup>, hier fol. 911<sup>r</sup>. Neben den Rechten in der Geburtskirche in Bethlehem forderten die Franzosen auch das Recht zur Reparatur der Kuppel der Grabeskirche.

Herren des Landes herabwürdigen“<sup>752</sup>. Unter dem 3. Februar 1851 richtete Klezl eine Note an den osmanischen Außenminister, in der er die Auffassung seiner Regierung darlegte, dass die Forderungen der lateinischen Mönche berechtigt seien – ein Schritt, der allerdings nicht überzubewerten ist. Denn diese Erklärungen „besaßen für die Wiener Politik in der Frage der Heiligen Stätten mehr deklamatorische denn programmatische Bedeutung; sie hatten eher den Charakter einer Sympathiekundgebung für die Katholiken als den einer politischen Forderung an die Pforte“<sup>753</sup>.

Wie der österreichische Geschäftsträger reagierten auch die „Herren des Landes“, die Osmanen, mit Verwunderung. Ali Pascha verwies auf den Ferman, mit dem die Pforte 1841 bei der Rückkehr Syriens unter unmittelbare osmanische Herrschaft den „Status quo“ ausdrücklich garantiert habe. Dies wäre der geeignete Zeitpunkt gewesen, „um sich gegen den Besitzstand am heiligen Grabe zu verwahren; von keiner Seite sei aber damals die mindeste Einrede geschehen“<sup>754</sup>. Die osmanische Herrschaft war es auch, die durch das zangenartige europäische Vorgehen in eine derart prekäre Lage kam, dass ein Entkommen kaum mehr möglich schien. Hatte Frankreich unter Louis Napoléon den Reigen eröffnet, so folgte Russland unter Nikolaus I. mit einem Herrscher, dessen außenpolitischer Kurs in Richtung Osmanisches Reich und Heiliges Land in der Literatur mit wenig schmeichelhaften Attributen versehen wird. Die negative Rolle, die dem Zaren unter den Akteuren des Krimkriegs zukam, wird stets besonders hervorgehoben<sup>755</sup>.

Die Fragen, die den am Beginn stehenden Konflikten zwischen den Mönchen an den Heiligen Stätten zugrundelagen, waren also keineswegs neu, aber die wachsende Politisierung religiöser Differenz „made them less manageable than in the past, as did the European powers' competition to champion the interests of different religious communities“<sup>756</sup>. Diplomatisch-politische Interventionen und Schritte hoben das „Mönchsgezänk“ auf eine andere Ebene. Lokalisiert in einem als schwach

<sup>752</sup> Klezl an Schwarzenberg, Constantinopel, 1851 Jänner 1, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 43, fol. 5<sup>r</sup>–7<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>, hier fol. 6<sup>v</sup>–7<sup>r</sup> (Zitat).

<sup>753</sup> Schwarzenberg konnte schließlich kaum daran gelegen sein, durch betonte Aktivität in der Frage der Heiligen Stätten an der Seite Frankreichs Gegensätze zu Russland zu schaffen. Vgl. UNCKEL, Österreich und der Krimkrieg 53f., Zitat 54. Zu Österreich und der Orientalischen Frage in den 1850er-Jahren weiters BRIDGE, Österreich (-Ungarn) unter den Großmächten 212–220.

<sup>754</sup> Klezl an Schwarzenberg, Constantinopel, 1851 Februar 5, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 43, fol. 47<sup>r</sup>–50<sup>v</sup>, 53<sup>r</sup>–54<sup>v</sup>, Zitat fol. 50<sup>r</sup>. 1841 sei die Kuppel der Kirche des Heiligen Grabes „ausdrücklich als Eigenthum der Griechen bezeichnet“ worden (siehe dazu auch S. 228); überdies müsse sie in ihrer ursprünglichen Form restauriert werden. Klezl an Buol-Schauenstein, Constantinopel, 1853 März 28, ebd., Kt. 46, Umschlag „Berichte aus Konstantinopel 1853 Jänner–April“, fol. 283<sup>r</sup>–288<sup>v</sup>, hier fol. 285<sup>r</sup>.

<sup>755</sup> Siehe etwa CARMEL, Russian Activity in Palestine 58; auch SCHULZ, Normen und Praxis 301. Zar Nikolaus starb am 2. März 1855. Die Nachfolge durch seinen Sohn Alexander II. erhöhte die Aussichten auf Frieden wieder.

<sup>756</sup> FINDLEY, The Tanzimat 16.

wahrgenommenen Osmanischen Reich, erwies sich die Frage der Heiligen Stätten angesichts der in den internationalen Kapitulationen und diversen osmanischen Rechtstiteln festgeschriebenen Rechte als ein besonders probater Aufhänger für die Austragung grundsätzlicher Mächterivalitäten<sup>757</sup>. Welche Haltung aber nahm die Habsburgermonarchie ein, die als eine der Kultusprotektormächte 1849 ihr Vizekonsulat in Jerusalem eröffnet und dieses 1852 zu einem Konsulat erhoben hatte? Ihr langjähriger Internuntius Stürmer war 1850 durch den bereits lange Jahre der Internuntiatursdienst geteilten Eduard von Klezl abgelöst worden<sup>758</sup>. In dem kurzen Zeitraum von 1853 bis 1855 amtierten die Internuntien Karl Ludwig Freiherr von Bruck (zwischen seinen Funktionen als Handels- bzw. Finanzminister) und August Freiherr von Koller, ehe mit Anton Prokesch von Osten in der letzten Phase des Krimkriegs schließlich wieder Konstanz in die Vertretung in Konstantinopel kam<sup>759</sup>.

Bis heute ist ein Satz des deutschen Historikers Christian Friedrich Wurm zitierenswert, der sich zeitnah mit der Diplomatiegeschichte der Orientalischen Frage beschäftigte, die von den Zeitgenossen in den 1850er-Jahren mit dem Krimkrieg gleichgesetzt wurde: „Wir zweifeln, ob zu dem letzten Gedanken Oesterreichs der Schlüssel überhaupt gefunden worden ist.“<sup>760</sup> Der zeitliche Abstand, der aus Zeitgeschichte Geschichte werden lässt, hat als zentrale Momente während des Krieges eine zunächst zwischen West und Ost lavierende Politik in Fortführung Metternich'scher Maximen ausgemacht, gefolgt von einer Zuwendung zu den Westmächten und anhaltenden gravierenden Störungen in den Beziehungskonstellationen zum russischen Nachbarn<sup>761</sup>. Innerhalb des großen Editionsunterneh-

<sup>757</sup> Daneben gab es indes „gar Manches [...], was außerhalb aller Verträge und Privilegien sich zugetragen hat“. In diesem Zusammenhang nennt Wurm das Feuer des Jahres 1808 in der Grabeskirche. WURM, *Diplomatische Geschichte der Orientalischen Frage* 380f., Zitat 381.

<sup>758</sup> Siehe zur Vorgeschichte des Krimkriegs für das Jahr 1850 die Berichte von Stürmer und Klezl in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 42; für die Jahre 1851/52 und das erste Halbjahr 1853 die Berichte von Klezl ebd., Kt. 43–46. Zu Klezl Rudolf AGSTNER, „*Auf solche Art wird dann der Allerhöchste Hof sich zum erstenmale im Besitz eines Gesandtschaftsgebäudes zu Konstantinopel befinden.*“ – Der Palazzo di Venezia in Konstantinopel als k. k. Internuntiaturs- und k. u. k. Botschaft bei der Hohen Pforte 1799 – 1918 und das Palais in Yeniköy als Sommersitz der k. u. k. Botschaft 1899 – 1918, in: DERS. – Elmar SAMSINGER (Hgg.), *Österreich in Istanbul. K. (u.) K. Präsenz im Osmanischen Reich* (Forschungen zur Geschichte des österreichischen Auswärtigen Dienstes 1, Wien–Berlin 2010) 19–108, hier 49 u. 52.

<sup>759</sup> Vgl. Erwin MATSCH, *Der Auswärtige Dienst von Österreich(-Ungarn) 1720–1920* (Wien–Köln–Graz 1986) 109.

<sup>760</sup> WURM, *Diplomatische Geschichte der Orientalischen Frage* 419.

<sup>761</sup> Grundlagenarbeit für die Sicht auf die Buol'sche Außenpolitik leistete Winfried Baumgart mit seiner dreibändigen Edition der österreichischen Akten zur Geschichte des Krimkriegs: Winfried BAUMGART (Hg.), *Akten zur Geschichte des Krimkriegs* (fortan: AGKK), Serie I: *Österreichische Akten zur Geschichte des Krimkriegs*, Bd. 1: 27. Dezember 1852 bis 25. März 1854, bearbeitet von SCHOP SOLER; Bd. 2: 30. März 1854 bis 9. September 1855, bearbeitet von Werner ZÜRRER (München–Wien 1980); Bd. 3: 10. September 1855 bis 24. Mai 1856, bearbeitet von Winfried BAUMGART (München–Wien 1979). Der Versuch einer umfassenden monographischen

mens zum Krimkrieg wurde die österreichische Reihe auch deshalb vorangestellt, weil Wien seit 1853 der Mittelpunkt von Verhandlungen war, die wieder Frieden zu erreichen suchten<sup>762</sup>. Die österreichische Regierung hatte nach dem russischen Einmarsch in die Donaufürstentümer die Wiener Botschafterkonferenzen einberufen. Ein erstes bekanntes Resultat dieses Deeskalationsversuches war die „Wiener Note“ vom 31. Juli 1853<sup>763</sup>.

Vor dem Hintergrund der viel zitierten österreichischen Neutralität sprach Carl Ludwig Graf Ficquelmont, einst Mitarbeiter Metternichs und 1848 sein kurzzeitiger Nachfolger, 1854 von einem Krieg, „bei welchem man Niemanden[!] die Neutralität zugestehen zu wollen scheint; als ob die Stürme, welche man so zu sagen zum Zeitvertreibe herbeiführt, nicht in dem Maße gefährlicher würden, als sie allgemeiner werden [...]“<sup>764</sup>. Im Jahr zuvor hatte Metternich, in dessen Amtszeit die ersten österreichischen Initiativen mit Blick auf das Heilige Land gefallen waren, eine Einschätzung geäußert, die mehr als bemerkenswert scheint: „Auf keinem Feld wachsen im Orient,[!] für unser Reich genießbare Früchte. Nicht auf dem Territorialen, denn auf demselben spielen andere Mächte die hervorragende Rolle; nicht auf dem Religiösen, denn auf demselben herrschen Rußland und Frankreich und will England und der deutsche Protestantismus sich ein Beet graben [...]. Vom philanthropischen Gebiet ist zu sprechen der Mühe nicht wert.“ Österreich habe nur an einer – der politischen – Richtung festzuhalten, und dies mit der Aufrechterhaltung der Verträge und dem Entfernen „eines europäischen Krieges, aus orientalischen Ursachen“<sup>765</sup>.

International gesehen war dies in den frühen 1850er-Jahren nicht mehr das Gebot der Stunde. Während Frankreich und Russland an den Schrauben ihrer Protek-

---

Studie ist seit UNCKEL, Österreich und der Krimkrieg, nicht mehr unternommen worden; eine komprimierte Darstellung bei RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa 366–369.

<sup>762</sup> Vgl. BAUMGART, Vorwort 10f.

<sup>763</sup> In den Notenentwurf wurde das osmanische Angebot aufgenommen, den Bau einer russisch-orthodoxen Kirche und eines Hospitals in Jerusalem zu ermöglichen. Angesichts der russischen Auslegung der Note wurde sie durch den osmanischen Großen Rat allerdings zunächst abgelehnt. Vgl. SCHULZ, Normen und Praxis 309f.; auch WINKLER, Geschichte des Westens 691; Ana Maria SCHOP SOLER, Einleitung, in: AGKK, Serie I/1, 20–36, hier 26f. (anders als in den Akten tauchen die Heiligen Stätten in dieser Einleitung mit keiner Erwähnung auf). Ausführlich aus zeitgenössischer Sicht zur „Wiener Note“: EICHMANN, Die Reformen des Osmanischen Reiches 177–203.

<sup>764</sup> FICQUELMONT, Die religiöse Seite der orientalischen Frage 82. Über Ficquelmont siehe ÖBL, Bd. 1, 310f. Eine neue Sicht auf die Neutralität in der Mächtepolitik des 19. Jahrhunderts zwischen (limitiertem) Krieg und Frieden in der Studie von Maartje ABBENHUIS, An Age of Neutrals. Great Power Politics, 1815–1914 (Cambridge 2014), deren drittes Kapitel (S. 66–95) dem Krimkrieg gewidmet ist.

<sup>765</sup> Metternich an Buol, Nr. 48, 1853 Februar 9, in: Carl J. BURCKHARDT (Hg.), Briefe des Staatskanzlers Fürsten Metternich-Winneburg an den österreichischen Minister des Allerhöchsten Hauses und des Äußern, Grafen Buol-Schauenstein aus den Jahren 1852–1859 (München–Berlin 1934) 63–65, hier 64.

toratsrechte drehten, versuchten die Osmanen mit einem altbekannten Mittel ihrer immer misslicher werdenden Lage zu entkommen. Festschreibungen in der Form von Fermanen sollten die jeweiligen Privilegien an den Heiligen Stätten ein für alle Mal klären. Dazu wurden Kommissionen in unterschiedlichen Zusammensetzungen eingesetzt<sup>766</sup>. Fasst man das komplexe Geschehen in einem Satz zusammen, so verstrickte sich die osmanische Regierung in dem Versuch, beide Seiten durch Zugeständnisse zufriedenzustellen, in Widersprüche, wobei der Streit mit jedem Mal in ein neues Stadium geführt wurde<sup>767</sup>. Für die beteiligten Mächte war es dabei angesichts der Kräfteverhältnisse und der insgesamt diffusen Rechtslage ein Leichtes, ihren Spielraum bei der Auslegung der Noten und Ferme der Pforte zu nutzen.

Auf lange Sicht kam dem an den Gouverneur und die Mitglieder der Ratsversammlung von Jerusalem ergangenen Ferman vom 8. Februar 1852 – erlassen zur Beschwichtigung der Franzosen, die Anfang 1852 mit dem Gedanken spielten, eine Flotte vor Konstantinopel aufkreuzen zu lassen – zentrale Bedeutung zu. Er enthielt einige wenige Konzessionen an die Katholiken, bestätigte aber im Großen und Ganzen den (pro-orthodoxen) „Status quo“ aus dem Jahr 1757. Die nunmehr formulierte Position wurde „zum *locus classicus* für die Definition des Status quo an den Heiligen Stätten und für alle Ansprüche der unterschiedlichen Konfessionen im Hinblick auf ihre dortigen Rechte“<sup>768</sup>. Weil aber das Ringen um die Rechte an den Heiligen Stätten dessen ungeachtet andauerte, wandte sich die hohe katholische Geistlichkeit Jerusalems Anfang 1853 in ungewohnter Einigkeit an die Habsburgermonarchie. Patriarch Valerga schloss sich Kustos Bernardino Trionfetti di Monte Franco an, als dieser den österreichischen Kaiserhof ersuchte, dass sich auch Österreich gegen die Schmähung der Rechte der lateinischen Mönche in Jerusalem verwenden möge<sup>769</sup>.

<sup>766</sup> Die erste französisch-osmanische Kommission (Mai 1851) hatte noch das Ziel verfolgt, „eklatante Verstöße“ vonseiten der Griechen gegen die Rechte der Lateiner abzustellen, während eine weitere rein osmanisch besetzte zugunsten der Griechen entschied. Vgl. GOREN, „Echt katholisch und gut deutsch“ 49.

<sup>767</sup> Diverse einschlägige Schriftstücke inklusive der osmanischen Ferme in: COLLIN (Hg.), *Recueil de documents*, und J[ulius] von JASMUND (Hg.), *Aktenstücke zur orientalischen Frage*. Nebst chronologischer Uebersicht (Berlin 1855), Bd. 2 (Berlin 1856), Bd. 3 (Berlin 1859). Eine Durchsicht der osmanischen Dokumente mit ihren Absicherungsklauseln zeigt, wie sehr sich die osmanische Verwaltung bezüglich der Heiligen Stätten an den „Status quo“ als (vermeintlichen) Stabilisierungsfaktor ihrer Herrschaft klammerte, um zwischen den beiden Druck ausübenden Konfliktparteien Frankreich und Russland bestehen zu können.

<sup>768</sup> WASSERSTEIN, *Der Kampf um die Heilige Stadt* 55; auch O'MAHONY, *The Latins of the East* 101. Der französische Text des Fermans vom 8. Februar 1852 in: COLLIN, *Le Problème Juridique des Lieux-Saints*, „Documents“, 157–159; DERS. (Hg.), *Recueil de documents* 91–93. Siehe weiters EICHMANN, *Die Reformen des Osmanischen Reiches* 129–131.

<sup>769</sup> Vgl. Klezl an Buol-Schauenstein, Constantinopel, 1853 Jänner 20, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 46, Umschlag „Berichte aus Constantinopel 1853 Jänner–April“, fol. 65<sup>v</sup>–66<sup>v</sup>, 73<sup>v</sup>, 74<sup>v</sup>, auf fol. 67<sup>v</sup> die vom Patriarchen und vom Kustos unterfertigte Beilage.

Da Frankreich und Russland die Pforte weiterhin zu einer für ihre jeweiligen Interessen günstigen Auslegung drängten<sup>770</sup>, wurden bereits im Mai 1853 zwei zusätzliche, erläuternde Fermane erlassen. Während der eine die Reparatur der Grabeskirche zum Gegenstand hatte, führte der andere sechs Punkte an, darunter die Fragen der Schlüssel zur Bethlehemer Kirche, des silbernen Sterns und des Mariengrabes<sup>771</sup>. Der immer wieder beschworene „Status quo“ an den Heiligen Stätten wurde fortan zu einem wichtigen Instrument der internationalen Diplomatie und zugleich zu einer Art Phantom, das zwar Nutzungsrechte festhielt, aber insgesamt verschwommen blieb. Ursprünglich festgelegt durch die Pforte im Anschluss an blutige Unruhen im Jahr 1757, wurde er durch den Ferman von 1852 im Wesentlichen bestätigt und 1878 im Vertrag von Berlin durch die europäischen Mächte verbürgt<sup>772</sup>. Die Doktrin des „Status quo“ führte dazu, dass Dispute an den Heiligen Stätten nicht gelöst und Rechte nie definitiv geklärt wurden. Den europäischen Mächten kam dieser Zustand ständiger Ungewissheit und endloser Konflikte „durchaus entgegen, denn er verschaffte ihnen einen steten Nachschub an Beschwerdegründen, mittels derer sie ihren Anspruch untermauern konnten, als beschützende Autorität aufzutreten“<sup>773</sup>.

In den frühen 1850er-Jahren brachte das diplomatisch-politische Vorgehen eine immer stärkere Dynamik in die Vorgänge im Heiligen Land. Vorerst aber konnte mit seiner Hilfe noch eine Lösung für das „Mönchsgezänk“ um den silbernen Stern in Bethlehem gefunden werden, indem mit der Anbringung eines neuen Sterns im Dezember 1852 einer der Hauptgründe für die Spannungen zwischen Katholiken und Orthodoxen unter tatkräftiger Mitwirkung der Pforte erst einmal beseitigt wurde<sup>774</sup>. Jacques Mislin kommentierte dies mit den bitteren Worten: „So ist also die Wiedereinsetzung dieses Sternes nicht ein Act der Gerechtigkeit und der Genugthuung, sondern ein Act der Demüthigung für die Christen; der Stern, den die Katholiken aufgestellt, die Griechen weggenommen haben, wird vom Sultan wieder hergestellt, weil die Christen nicht im Stande sind, es zu thun; der Nachfolger Mahomed's bestätigt heutzutage, daß hier der Gott der Christen

<sup>770</sup> Vgl. EICHMANN, Die Reformen des Osmanischen Reiches 132–137; UNCKEL, Österreich und der Krimkrieg 55–57.

<sup>771</sup> Siehe die Fermane vom Mai 1853 in COLLIN (Hg.), *Recueil de documents* 89–91, 95f., 347–351 (zweimal wird in der Überschrift auf „Mai 1850“ datiert), und JASMUND (Hg.), *Aktenstücke* 69f. Vgl. des Weiteren COLLIN, *Le Problème Juridique des Lieux-Saints* 50f. Die Texte der Übersetzungen der „Firmanen von 1852 und 1853 bezüglich der zwischen den verschiedenen christlichen Gemeinden streitigen heiligen Orte“ wurden auch in MISLIN, *Die Heiligen Orte*, Bd. 2, 662–666, abgedruckt.

<sup>772</sup> Kein Originaltext des zu Ungunsten der Katholiken ausfallenden „Status quo“ von 1757 scheint erhalten. „Il s'agit d'un curieux document ‚juridique‘ qui ne tente pas de déterminer la propriété des Lieux saints, mais en attribue la jouissance.“ Marcel A. BOISARD, *Le Saint-Siège et la Palestine*, in: *Relations internationales* 28 (1981) 443–455, hier 448.

<sup>773</sup> WASSERSTEIN, *Der Kampf um die Heilige Stadt* 68.

<sup>774</sup> Vgl. SIMON, *The Struggle over the Christian Holy Places* 37. Der silberne Stern in Bethlehem stand auch in späterer Zeit immer wieder im Mittelpunkt des „Mönchsgezänks“ an den Heiligen Stätten (siehe S. 155f.).

geboren wurde!<sup>775</sup> Auf diese Maßnahme beziehen sich Auslegungen, wonach der damalige Konflikt um die Heiligen Stätten vor Ausbruch des Krimkriegs gelöst gewesen sei – ohne ins Kalkül zu ziehen, dass ein echter Schlusspunkt in dieser Frage mit *einem* Gegenstand längst nicht mehr zu setzen war<sup>776</sup>.

Wenn die europäischen Regierungen in die Frage der Heiligen Stätten eingriffen, taten sie dies am Vorabend des Krimkriegs vorrangig, um daraus innenpolitischen Nutzen zu ziehen. Rachel Simon fasste diese Zielsetzung in der Formel zusammen: „increasing each ruler’s power at home, and finding a way to infiltrate and seize territorial and human strongholds in the Ottoman Empire and thereby strengthen their position in Europe“<sup>777</sup>. Dadurch geriet das Mächtegleichgewicht ernsthaft in Gefahr und die durch das Institut des Kultusprotektorats mögliche Vermischung von interkonfessionellen Rivalitäten im Heiligen Land und politischen Intentionen in Europa führte zum ersten militärischen Konflikt zwischen europäischen Mächten seit den Napoleonischen Kriegen. Aber auch irrationale Impulse hinter dem Kriegsausbruch können nicht ausgeschlossen werden<sup>778</sup>.

Wie sehr das seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert veränderte Verhältnis von Okzident und Orient<sup>779</sup> die Ereignisse mitbestimmte, zeigt sich in dem Umstand, dass es die Pforte war, der die undankbarste Rolle in diesem Kräfteressen zukam. In dem Streit zwischen Lateinern und Griechen traf sie der Vorwurf, „daß sie die Einen auf Kosten der Andern begünstige“. Aus zeitgenössischer europäischer Sicht war die Pforte nicht Partei, sondern sollte Richterin sein<sup>780</sup>. Der damals laut werdenden Kritik am Verhalten der osmanischen Behörden ist entgegenzuhalten, dass zum Überleben des osmanischen Staates in einer Zeit klarer militärischer und politischer Überlegenheit seiner Nachbarn nicht nur deren Rivalitäten, sondern auch die eigenen diplomatischen Fähigkeiten beitrugen<sup>781</sup>. Die russischen

<sup>775</sup> MISLIN, Die Heiligen Orte, Bd. 3, 18. Der Sultan betonte in dem entsprechenden Ferman vom 5. Mai 1853, dass durch den neuen Stern „weder der einen noch der andern der christlichen Nationen irgend ein neues oder besonderes Recht erteilt“ werde.

<sup>776</sup> Um nur ein Beispiel anzuführen: Der österreichisch-ungarische Konsul Ippen legte im Zuge eines Streites um die Fenster in der Geburtsbasilika in Bethlehem noch 1895 dar, dass die Franziskaner 1852 zwar den Schlüssel zum Haupteingang erhalten hätten, das Recht zu öffnen und zu schließen stehe jedoch den Griechen zu. De facto hätten die Franziskaner abgesehen vom Passagerecht keinerlei Rechte an der Basilika. Vgl. Ippen an Kálnoky, Jerusalem, 1895 März 19, in: ÖStA, HHStA, PA XXXVIII, Kt. 298. Im Jargon der Zeit war von der Geburtsbasilika als die große oder obere Kirche die Rede; daran ist von der einen Seite das lateinische, von der anderen das griechisch-orthodoxe Kloster angebaut.

<sup>777</sup> SIMON, The Struggle over the Christian Holy Places 38.

<sup>778</sup> Vgl. GOLDFRANK, The Origins of the Crimean War 77.

<sup>779</sup> Dazu OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens, bes. 375–382.

<sup>780</sup> WURM, Diplomatische Geschichte der Orientalischen Frage 380.

<sup>781</sup> Vgl. Donald QUATAERT, The age of reforms, 1812–1914, in: Halil İNALCIK – Donald QUATAERT, General introduction, in: DIES. (Hgg.), An Economic and Social History of the Ottoman Empire, vol. 2: 1600–1914 (Cambridge 1994) 759–944, hier 761.

Forderungen an die Pforte wurden von Fürst Menschikow in einer offiziellen Note vom 22. März 1853 und einem gesonderten Aktenstück überbracht, in dem hinsichtlich der Sanktuarien im Heiligen Land acht Punkte angeführt waren<sup>782</sup>. Eine Durchsicht der einschlägigen österreichischen Akten lässt deutlich die Vermittlerrolle der Habsburgermonarchie erkennen. In ihrer doppelten Bedrängnis suchten die osmanischen Politiker immer wieder das Gespräch und den Austausch mit dem Vertreter Österreichs in Konstantinopel, wie etwa Außenminister Rifaat Pascha nach der genannten russischen Note vom März 1853<sup>783</sup>.

Die Nutzung des Reizthemas der Heiligen Stätten und dortigen christlichen Gemeinschaften für die Absichten und Zwecke der Großmächtepolitik<sup>784</sup> war davon bestimmt, dass das Heilige Land Interessen aller Mächte berührte und die internationalen Regulationsmechanismen eine allzu große Verschiebung der Mächteverhältnisse in eine Richtung verhinderten. Wie aber damit umgehen, wenn nach einem Krieg mit einer solch komplexen und – wie allen Akteuren bewusst war – auch weiterhin brandgefährlichen Vorgeschichte ein Friedensschluss anstand? Anfang August 1854 hatte der „Oesterreichische Volksfreund“ die Hoffnung geäußert, „daß unter den Bedingungen eines ehrenvoll zu erringenden Friedens nächst und vor den materiellen Interessen auch die heiligen Stätten Palästinas ihre Stelle finden werden“<sup>785</sup>. Diesem Wunsch standen die bisherigen Erfahrungen entgegen, aufgrund derer es die europäischen Staatsmänner vorzogen, Bestimmungen bezüglich der Frage der Heiligen Stätten auszusparen<sup>786</sup>.

Einmal mehr richteten sich die Blicke auf die Frage der Verbesserung der Stellung der nichtmuslimischen, insbesondere der christlichen Untertanen der Pforte, die in den Botschafterkonferenzen in Konstantinopel als vierter Punkt behandelt

<sup>782</sup> Demnach sollte erstens über den Schlüssel zum großen Eingang der Kirche von Bethlehem eine Erklärung abgegeben werden, wonach dessen Bewilligung für die Lateiner an den Rechten der Griechen nichts ändere. Zweitens sollte hinsichtlich des Sterns an der Geburtsstätte Jesu festgestellt werden, dass dieser durch Munifizenz des Sultans wiederhergestellt worden sei und keinerlei Berechtigung zugunsten der Lateiner begründen würde. Vgl. Klezl an Buol-Schauenstein, Constantinopel, 1853 März 28, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 46, Umschlag „Berichte aus Constantinopel 1853 Jänner–April“, fol. 283<sup>r</sup>–288<sup>v</sup>, hier fol. 283<sup>v</sup>–284<sup>r</sup>. Siehe zur Menschikow'schen Mission FIGES, *Crimea* 107–110, 112–114.

<sup>783</sup> Vgl. Klezl an Buol-Schauenstein, Constantinopel, 1853 März 28, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 46, Umschlag „Berichte aus Constantinopel 1853 Jänner–April“, fol. 283<sup>r</sup>–288<sup>v</sup>, hier fol. 286<sup>r</sup>.

<sup>784</sup> Dies betont unter vielen anderen Roger HEACOCK, *Jerusalem and the Holy Places in European Diplomacy*, in: Anthony O'MAHONY with Göran GUNNER and Kevork HINTLIAN (Hgg.), *The Christian Heritage in the Holy Land* (London 1995) 197–210.

<sup>785</sup> Die heiligen Stätten, in: *Oesterreichischer Volksfreund* v. 2. August 1854, 121–124, hier 122.

<sup>786</sup> „To postpone its solution indefinitely seemed the best possible solution.“ WARDI, *The Question of the Holy Places* 392. Aus franziskanischer Sicht wurde um die Mitte des 20. Jahrhunderts bitter kommentiert: „Lo *statu quo* dei Luoghi Santi fu un vero spediente diplomatico per non interessarsi della questione.“ MEMORIALE SUI LUOGHI SANTI, presentato dall'Ordine dei Frati Minori (o. O. 1945) 26.



wurde. In der Punktation für die kaiserlichen Bevollmächtigten am Pariser Kongress (Minister Buol und Freiherr von Hübner) wurde diesbezüglich ausgeführt, dass eine Form zu finden sei, wodurch den entsprechenden Anordnungen „die moralische Garantie der Mächte bei Berücksichtigung der großherrlichen Souveränitätsrechte[!] hinlänglich gesichert werde“. Kaiser Franz Joseph selbst verfasste eine Randbemerkung, die auf die Wahrung der in den Kapitulationenverträgen festgehaltenen Rechte der Habsburgermonarchie im Osmanischen Reich abzielte: „Sind besonders unsere speziellen Traktate und Rechte nicht aufzugeben.“<sup>787</sup> Im Vorfeld des Pariser Kongresses hatte sich Papst Pius IX. mit der Bitte an den Kaiser gewandt, auf dem Kongress für die Interessen der katholischen Kirche im Orient einzutreten, was dieser ihm auch umgehend zugesichert hatte<sup>788</sup>.

Am Ende des für Russland verlorenen Krimkriegs stand der am 30. März 1856 unterzeichnete Pariser Frieden, ausgehandelt auf einem internationalen Kongress unter Einschluss des Osmanischen Reiches<sup>789</sup>. Die Protektionsfrage im Heiligen Land und die Heiligen Stätten fanden darin keine explizite Erwähnung<sup>790</sup>, was bei Protagonisten des österreichischen Jerusalem-Milieus wie Anton Kerschbaumer große Enttäuschung hervorrief: „Die Frage der heiligen Orte wird [...] darin mit keiner Sylbe besprochen; – an Jerusalem und das heilige Grab dachte Niemand mehr [...].“<sup>791</sup> Im Vertrag verankert wurde allerdings das zweite große Edikt, das im Rahmen der osmanischen Tanzimatzeit unter massiver europäischer Einflussnahme gestaltet und erlassen worden war. Mit dieser völkerrechtlichen Inklusion des Hatt-ı-Hümayun vom 18. Februar war der Pariser Friedensschluss

<sup>787</sup> Nr. 214: Punktation für die kaiserlichen Bevollmächtigten bei den Pariser Konferenzen (Wien, den 11. Februar 1856), in: BAUMGART (Hg.), AGKK, Serie I/Bd. 3, 365–368, hier 367. Siehe dazu auch das Protokoll der Ministerkonferenz vom selben Tag, ebd., Nr. 215, 369–371, hier 371.

<sup>788</sup> Vgl. Nr. 120 (1856 Februar 8, Rom) u. Nr. 121 (1856 Februar, Wien), in: ENGEL-JANOSI in Zusammenarbeit mit BLAAS und WEINZIERL (Hgg.), Die politische Korrespondenz der Päpste 253–255. Dieser Quellensammlung sind zudem Schreiben der Päpste an Kaiser Franz I. um Unterstützung in Fragen betreffend die Lage der Christen im Orient zu entnehmen. Vgl. zur Ausübung habsburgischer Schutzrechte in den 1810er-Jahren auch SAUER, Österreich und die Levante 53–58.

<sup>789</sup> Dazu der Klassiker BAUMGART, Der Friede von Paris. Auf viele Aspekte verweist der Sammelband Gilbert AMEIL – Isabelle NATHAN – Georges-Henri SOUTOU (Hgg.), Le Congrès de Paris (1856). Un événement fondateur (Bruxelles 2009). Siehe zum Inhalt des Pariser Friedensschlusses auch das Zirkular Werners an alle k.k. Gesandtschaften und politischen Konsulate (Nr. 335), Vienne, le 7 Avril 1856, in: BAUMGART (Hg.), AGKK, Serie I/Bd. 3, 580f. Joseph Freiherr von Werner, Unterstaatssekretär von 1848 bis 1859, war der Einzige in dieser Beamtengruppe, der einen bestimmenden Einfluss auf die Amtsgeschäfte gewann. Vgl. RUMPLER, Die rechtlich-organisatorischen und sozialen Rahmenbedingungen 55.

<sup>790</sup> Noch 1855 hatte es nach einer britischen Quelle Gerüchte über einen (anscheinend vom lateinischen Patriarchen in Jerusalem vorgeschlagenen) Plan gegeben, wonach Frankreich Palästina besetzen sollte. Das entsprechende Dokument stammt vom britischen Konsul in Jerusalem James Finn und war an Außenminister Clarendon gerichtet. Vgl. MA'UZ, Ottoman Reform in Syria and Palestine 219.

<sup>791</sup> KERSCHBAUMER, Pilgerbriefe aus dem heiligen Lande, Anm. 55.

dann doch auch bezüglich des Heiligen Landes ein Ereignis „von weittragender Bedeutung“<sup>792</sup>. Der entsprechende Artikel 9 lautete:

„Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations Chrétiens de son Empire, en voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances Contractantes le dit firman spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances Contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit aux dites Puissances de s'immiscer, soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire.“<sup>793</sup>

Während insbesondere der zweite Absatz in bemerkenswerter Weise die Bedeutung des Rechts für die Beziehungen von Orient und Okzident aufzeigt<sup>794</sup>, enthielt der erste Absatz den Hinweis auf den für den Diskurs über den Schutz der Christen im Osmanischen Reich essenziellen, in der westlichen Literatur als Hatt-ı-Hümayun bekannten Erlass des Sultans, der durch den Pariser Kongress sozusagen zur Kenntnis genommen worden ist<sup>795</sup>. So gesehen markiert der Kongress von Paris den Beginn einer europäischen Politik des Minderheitenschutzes<sup>796</sup>. Nur in

<sup>792</sup> SELBST, Die deutschen Katholiken und das heilige Land 7.

<sup>793</sup> Clive PARRY (Hg.), *The consolidated treaty series*, Bd. 114: 1855–1856 (New York 1969) 410–420, hier 414. Dem präzisen Wortlaut der jeweiligen Artikel kommt angesichts weit verbreiteter Ungenauigkeiten in der Literatur große Bedeutung zu. Der französische Text des Pariser Friedensvertrages findet sich auch in: AMEIL – NATHAN – SOUTOU (Hgg.), *Le Congrès de Paris 193–203*. Der sich auf die Stellung der Christen im Osmanischen Reich beziehende Art. 9 sowie Auszüge aus den Kongress-Protokollen weiters bei EICHMANN, *Die Reformen des Osmanischen Reiches* 441–448; SCHOPOFF, *Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie* 65–70. Die Akten zum Pariser Kongress (Friedensvertrag und Protokolle der Pariser Konferenzen) sind zudem abgedruckt bei JASMUND (Hg.), *Aktenstücke*, Bd. 2, 339–361. Zu Art. 9 auch BATEH, *Statut personnel* 220–227.

<sup>794</sup> Vgl. HAIDER-WILSON, *Tanzimat revisited* 433f. Gesamthaft kann aus Art. 9 herausgelesen werden, dass der Sultan, was die Stellung der Christen in seinem Reich anlangt, eigentlich unter internationale Aufsicht gestellt wurde. Vgl. SÉDOUY, *Les chrétiens d'Orient et le congrès de Paris* 82; ebd. 81 zu den unterschiedlichen Standpunkten, die zu dieser Formulierung von Art. 9 führten.

<sup>795</sup> Vgl. BAUMGART, *Der Friede von Paris* 216. Siehe zum Hatt-ı-Hümayun bzw. *Islahat Fermanı* S. 221–225; Emre ÖKTEM, *Le traité de Paris de 1856 revisité à son 150<sup>e</sup> anniversaire : quelques aspects juridiques internationaux*, in: Gilbert AMEIL – Isabelle NATHAN – Georges-Henri SOUTOU (Hgg.), *Le Congrès de Paris (1856). Un événement fondateur* (Bruxelles 2009) 151–170, hier 159f. (mit dem Datum 28. Februar 1856).

<sup>796</sup> Soutou sieht diesen Punkt neben den Interessen der Großmächte und der Nationalitätenfrage als das dritte konstituierende Element der Konferenz an. Vgl. Georges-Henri SOUTOU, *Le système européen au XIX<sup>e</sup> siècle*, in: Gilbert AMEIL – Isabelle NATHAN – Georges-Henri SOUTOU (Hgg.),

diesem größeren Kontext der Frage der Behandlung der Christen im Osmanischen Reich zeigte sich noch einmal der unmittelbare Anlass des Krimkriegs, „der über der Diskussion der anderen Kriegsziele immer mehr in den Hintergrund gedrängt worden war“<sup>797</sup>. In Artikel 9 erkannten die europäischen Mächte den hohen Wert des Hatt-ı-Hümayun an und erklärten zugleich, dass dieser ihnen kein Interventionsrecht in die internen Fragen des Osmanischen Reiches gebe – eine künftig nie beachtete Bestimmung, die aber verhindern sollte, dass das Ansehen der osmanischen Staatsführung zu großen Schaden nehmen würde<sup>798</sup>.

Noch vor Eröffnung der Pariser Friedensverhandlungen hatte in Konstantinopel eine Konferenz zwischen den diplomatischen Vertretern der drei alliierten Mächte England, Frankreich und Österreich sowie den beiden osmanischen Ministern Ali Pascha und Fuad Pascha stattgefunden<sup>799</sup>, die sich mit dem Anspruch Russlands auf die Schirmherrschaft über die orthodoxe Bevölkerung des Osmanischen Reiches beschäftigte „und zugleich mit ihrer Beseitigung durch Maßnahmen, die auf die Umwandlung der Herrschaftsgrundlage des Reiches hinausliefen“. Denn die rechtliche Gleichstellung von Christen und Muslimen über die religiöse hinaus bedeutete „das Aufgeben eines der wichtigsten Baugesetze der Reichsordnung: des Prinzips der Zweischichtigkeit der Reichsbevölkerung“<sup>800</sup>.

Im Gegensatz zum Edikt von Gülhane aus dem Jahr 1839, dessen deklaratorischer Wert seine rechtliche Bedeutung überwog, stellte der Hatt-ı-Hümayun von 1856 eine solidere rechtliche Grundlage für die Beförderung der neuen offiziellen Ideologie im Osmanischen Reich bereit<sup>801</sup>. Damit bildete der Erlass auch die Basis für die letzte Etappe der osmanischen Herrschaft in Palästina. Einerseits nahmen nun Zahl und Umfang der europäischen Einrichtungen im Heiligen Land rasch zu; andererseits suchten die Osmanen ihr dortiges Regiment zu festigen<sup>802</sup>. Im Nachhang zum Vertrag von Paris waren mögliche Verwaltungsänderungen Thema und noch im Jahr 1865 befasste sich eine internationale Kommission auch mit

---

Le Congrès de Paris (1856). Un événement fondateur (Bruxelles 2009) 13–26, hier 19. Zum juristischen Institut des Minderheitenschutzes in einem breiteren historischen Kontext ÖKTEM, *Le traité de Paris* 161.

<sup>797</sup> BAUMGART, *Der Friede von Paris* 169.

<sup>798</sup> Vgl. KÜRŞAT, *Der Verwestlichungsprozeß des Osmanischen Reiches*, Bd. 2, 148 u. 150. Schon während der Kriegsjahre hatte der britische Botschafter Stratford Canning eine Fermanproklamation erreicht, die es den christlichen Untertanen erstmals erlaubte, vor Gericht Zeugnis abzugeben. Ebd. 149. Auch die Formel „le dit firman spontanément émané de sa volonté souveraine“ ist im Zusammenhang mit dem Ansehen des Sultans innerhalb seines Reiches zu sehen. In den folgenden Jahren beriefen sich die osmanischen Außenminister und Diplomaten häufig auf das Prinzip der Nichtintervention. Vgl. DAVISON, *Ottoman Diplomacy* 185.

<sup>799</sup> Siehe auch S. 22f. Nach 1856 wurde die Botschafterkonferenz in Konstantinopel „eine beinahe permanente Einrichtung“. SCHULZ, *Normen und Praxis* 342.

<sup>800</sup> Dazu BAUMGART, *Der Friede von Paris* 211–219, Zitate 211f.

<sup>801</sup> Vgl. HANIOĞLU, *A Brief History of the Late Ottoman Empire* 72 (1839) u. 75 (1856).

<sup>802</sup> Vgl. CARMEL, *Christen als Pioniere im Heiligen Land* 21f.

den Heiligen Stätten. Die ins Auge gefasste neue politische Organisation Syriens betraf Saida, Damaskus und Palästina<sup>803</sup>.

Der Vertragstext von Paris ist heute allerdings meist nicht so sehr für seinen Artikel 9 als für seinen Artikel 7 bekannt. Bereits während des Krimkriegs hatte der osmanische Außenminister Ali Pascha im Zuge von Diskussionen über einen möglichen Friedensschluss einen Vertragsartikel entworfen, der vier grundlegende Aspekte enthielt – drei davon finden sich in Artikel 7 des Pariser Vertrages wieder<sup>804</sup>. Dieser steht insofern in einem größeren Zusammenhang mit der Politik der europäischen Großmächte, als sich diese auf die Erhaltung des Osmanischen Reiches als eines wichtigen Faktors im europäischen Gleichgewicht einigten<sup>805</sup>. Nach einer älteren westlichen, juristisch geprägten Lesart nahmen sie die Hohe Pforte durch Artikel 7 formell in die europäische Staatengemeinschaft auf<sup>806</sup>. Historiker wie Konrad Clewing haben diese Sichtweise interpretativ ergänzt. Demnach war die erstmalige Anerkennung als legitimer Teil der europäischen Staatenwelt zwar ein wichtiger Schritt, der jedoch „nur eine Teilintegration“ bedeutete. Die „faktische Delegitimierung und Nichtgleichbehandlung“ durch die europäischen Mächte blieb charakteristisch für deren Verhältnis zum Osmanischen Reich. Auszumachen sind daher eine „Teilpartizipation“ des Osmanischen Reiches am eu-

<sup>803</sup> Vgl. die Berichte in: ÖStA, HHStA, PA XIII, Kt. 46. Auch die kurzzeitige Gründung eines eigenen, direkt der Zentralregierung in Konstantinopel unterstehenden Jerusalemer Verwaltungsbezirkes im Jahr 1872 ist vermutlich noch in diesem Zusammenhang zu sehen. Siehe S. 166.

<sup>804</sup> Keine Aufnahme in den Text fand der Hinweis auf das Mächtegleichgewicht. Vgl. DAVISON, *Ottoman Diplomacy* 184.

<sup>805</sup> Dessen ungeachtet blieben auch in der Folgezeit die fünf europäischen Großmächte, zu denen sich in den späten 1880er-Jahren das Königreich Italien gesellte, im Europäischen Konzert bestimmend. Vgl. Stephan VEROSTA, *Kollektivaktionen der Mächte des Europäischen Konzerts (1886–1914)* (Veröffentlichungen der Kommission für Völkerrecht und internationale Beziehungen 1 = Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 510, Wien 1988) 14. Siehe auch SOUTOU, *Le système européen* 13–26. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts schien es jedoch so, „als habe nunmehr tatsächlich die letzte Stunde der türkischen Herrschaft in Palästina geschlagen“; „wie durch ein Wunder“ habe sich der Sultan aber aus dem „französisch-russischen Schraubstock“ herausdrehen können. CARMEL, *Christen als Pioniere im Heiligen Land* 21.

<sup>806</sup> So z. B. der Völkerrechtler VEROSTA, *Kollektivaktionen der Mächte* 18 u. 14. Diese Interpretation findet sich bereits bei ROSEN, *Geschichte der Türkei*, Bd. 1, V, unter Verwendung dreier für seine Zeit bezeichnender Adjektive: Der Pariser Frieden nahm „die reformierte Türkei als ebenbürtiges Mitglied in das Concert der civilisirten Staaten Europas“ auf. Vgl. zuletzt auch Harald KLEINSCHMIDT, *Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden* (Tübingen 2013) 299f. Kleinschmidt betont die mit dem Pariser Vertrag einhergehende „Ausdehnung des Gültigkeitsbereichs des in Europa formulierten internationalen Rechts“. Ähnlich SCHULZ, *Normen und Praxis* 349, der von einer „Erweiterung des europäischen Rechtsraumes und der multilateral regulierten Staatenordnung“ spricht.

ropäischen System der Mächte und ein „Substatus“, der ihm im internationalen System zugewiesen war und blieb<sup>807</sup>.

Aus osmanischer Sicht wurde dieser Schritt hingegen als Beitritt gesehen. Seine wichtigste Konsequenz war, dass ein Reich, das bis zu diesem Zeitpunkt von seiner Überlegenheit gegenüber den anderen Mächten überzeugt war und trotz seiner militärischen Niederlagen seine Diplomatie und Außenbeziehungen entsprechend gestaltete, zum ersten Mal die europäischen Mächte als gleichgestellt anerkannte<sup>808</sup>. Vor allem Osmanisten betonen, dass das Osmanische Reich bereits spätestens im 18. Jahrhundert begonnen habe, Teil des europäischen Völkerrechtssystems zu werden; am Beginn dieser Entwicklung sei der Frieden von Karlowitz (1699) gestanden<sup>809</sup>. In der allgemeinen und rechtshistorischen Literatur zu 1856 fehlt indes häufig der Hinweis darauf, dass die teilweise Aufnahme des Osmanischen Reiches in die europäische Staatengemeinschaft bereits in dem in Folge des Krieges gegen Muhammad Ali geschlossenen Meerengenvertrag vom 13. Juli 1841 zum Ausdruck gekommen war<sup>810</sup>.

### Der Berliner Vertrag von 1878

Anders als 1856 enthielt der Berliner Vertrag am Ende des von Russland unter anderem zur Befreiung der Balkan-Christen begonnenen<sup>811</sup> russisch-türkischen Krieges der Jahre 1877/78 unmittelbare Bestimmungen hinsichtlich des Heiligen Landes. Formal revidierte der Berliner Kongress nur die Bestimmungen des Vorfriedens von San Stefano<sup>812</sup>, wobei der deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck die Problemfälle mit abnehmender Brisanz anordnen ließ (an der Spitze stand Bulgarien, gefolgt von Bosnien-Herzegowina). In der Reihenfolge ihrer Behand-

<sup>807</sup> CLEWING, Staatensystem und innerstaatliches Agieren 464, 529 u. 466. Vgl. auch ELIANA AUGUSTI, *The Ottoman Empire at the Congress of Paris: between New Declensions and Old Prejudices*, in: LAURA BECK VARELA – PABLO GUTIÉRREZ VEGA – ALBERTO SPINOSA (Hgg.), *Crossing Legal Cultures* (= Jahrbuch junge Rechtsgeschichte 3, München 2009) 503–517; ÖZSU, *Ottoman Empire* 438f. Für diese Sichtweise spricht insbesondere auch die Aufrechterhaltung des Kapitulationenwesens.

<sup>808</sup> Vgl. KÜRŞAT, *Der Verwestlichungsprozeß des Osmanischen Reiches*, Bd. 2, 158.

<sup>809</sup> Siehe etwa ÖKTEM, *Le traité de Paris*, zu Art. 7 164–169, hier 168f. Öktem zieht den Bogen von Karlowitz weiter über die Verträge von Passarowitz (1718) und Belgrad (1739) und verweist auf die Diskursänderungen, die zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert stattfanden.

<sup>810</sup> Vgl. SAUER, *Österreich und die Levante* 476.

<sup>811</sup> Der Zar reagierte damit auf das massive diplomatisch-wirtschaftliche Eindringen anderer Mächte, das durch den 1869 in Anwesenheit von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Eugénie von Frankreich eingeweihten Suezkanal gefördert wurde. Vgl. CARDINI, *Europa und der Islam* 267.

<sup>812</sup> Als Russland dem besiegten Osmanischen Reich den harten Frieden von San Stefano auferlegen wollte, luden die anderen Großmächte es zur Berliner Konferenz ein. Vgl. VEROSTA, *Kollektivaktionen der Mächte* 18.

lung auf dem Berliner Kongress und im Berliner Vertrag spiegelt sich somit eine ungefähre Gewichtung wider<sup>813</sup>. Die ständig schwelende Frage der Heiligen Stätten stand nicht im Vordergrund der Verhandlungen, sollte diesmal aber thematisiert werden.

Zu Recht wurde der Berliner Vertrag mit dem Adjektiv „epochal“ bezeichnet<sup>814</sup>. In dem hier interessierenden Artikel 62 schlugen sich nicht nur Zeitenwandel und -geist nieder, sondern er wurde in der Folge zu einem viel genutzten völkerrechtlichen Instrument für die Ambitionen der Mächte im Heiligen Land. In Berlin brach sich die Nationalisierung der Schutzrechte endgültig – freilich in einer Art Spagatlösung – Bahn. Dabei hatte der Berliner Kongress, „die letzte große Manifestation des europäischen Konzerts“<sup>815</sup>, eine noch enger gefasste Tagesordnung als Paris 1856, und es war zunächst ein Wunsch Frankreichs gewesen, alle mit dem Krieg nicht unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten, selbst die zur Orientalischen Frage gehörigen Probleme der Heiligen Stätten, Syrien, Ägypten und Tunesien, aus dem Kreis der Erörterungen auszuschneiden<sup>816</sup>.

Durch eine Kehrtwende der französischen Diplomatie wurde der von der historischen Forschung nicht immer beachtete Artikel 62<sup>817</sup> letztlich doch gegen Ende

<sup>813</sup> Vgl. Imanuel GEISS (Hg.), *Der Berliner Kongreß 1878. Protokolle und Materialien* (Schriften des Bundesarchivs 27, Boppard am Rhein 1978) XXIV.

<sup>814</sup> Vgl. QUATAERT, *The Ottoman Empire* 59: „The Treaty of Berlin shows the power of Europe during the last part of the nineteenth century, able to impose its wishes on the world, drawing lines on maps and deciding the fate of peoples and nations [...]“

<sup>815</sup> BAUMGART, *Europäisches Konzert und nationale Bewegung XIV. Auf der Tagesordnung des Kongresses, an dem neben dem Veranstalter Deutschland Russland, Österreich-Ungarn, England, Frankreich, Italien und das Osmanische Reich teilnahmen, stand eine Neuordnung des Balkans, wobei es in Wirklichkeit darum ging, das zerfallende Osmanische Reich aufzuteilen. „Um den Schein zu wahren, erlegten die europäischen Mächte dem Sultan die Verpflichtung auf, ‚liberale‘ Reformen in seinem Reich durchzuführen. Damit präsentierte sich der Berliner Kongreß nach außen hin einmal mehr als ein Markstein auf dem Weg zu Zivilisation und Fortschritt – und nicht als das, was er in Wirklichkeit war: ein neues Kapitel kolonialistischer Gewalt.“* CARDINI, *Europa und der Islam* 272.

<sup>816</sup> Vgl. BAUMGART, *Vom europäischen Konzert zum Völkerbund* 50; W. N. MEDLICOTT, *The Congress of Berlin and After. A Diplomatic History of the Near Eastern Settlement 1878–1880* (London 1938) 34 u. 113; CARDINI, *Europa und der Islam* 272f. Die französische Regierung wollte dadurch die französischen Interessen im Mittelmeer und in Kleinasien sichern. Waddington hatte in der Antwort an Österreich betont, „daß nicht nur die Angelegenheiten des Westens von den Verhandlungen ausgeschlossen bleiben sollten, sondern auch diejenigen im Orient, die durch die letzten Ereignisse ‚nicht berührt‘ worden waren, z. B. Ägypten; und in einem tel. Zirkular an die Botschafter heißt es: ‚Obgleich ich nur von Ägypten gesprochen habe, bezieht sich der Ausschluß selbstverständlich auch auf analoge Fragen, wie z. B. die Syriens und der Heiligen Stätten.““ Werner JAHRMANN, *Frankreich und die orientalische Frage 1875/78* (dargestellt nach den französischen Akten) (*Historische Studien* 299, Berlin 1936) 100f., Zitat 101.

<sup>817</sup> Beispielsweise blenden die beiden – die Bedeutung des Berliner Kongresses unterstreichenden – Mainzer Sammelbände Ralph MELVILLE – Hans-Jürgen SCHRÖDER (Hgg.), *Der Berliner Kongreß von 1878. Die Politik der Großmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa*

des Vertrages aufgenommen: Der französische Bevollmächtigte William Henry Waddington beanstandete am 4. Juli in einer der letzten Sitzungen Artikel 22 des Vertrags von San Stefano vom März 1878, in dem der russischen Gesandtschaft und den russischen Konsulaten das Recht des offiziellen Schutzes über die sich im Osmanischen Reich aufhaltenden russischen Priester und Mönche verliehen worden war. Waddington bezog sich dabei auf die französischen Vorbehalte, die die Frage der Heiligen Stätten vom Programm des Kongresses ausklammerten, und „errang einen doppelten Erfolg“: Nicht nur wurde diese Bestimmung von Russland fallen gelassen, sondern darüber hinaus wurde – auf Betreiben Bismarcks – eine solche in den Berliner Vertrag aufgenommen, die die alten französischen Protektorsrechte an den Heiligen Stätten garantierte. Damit wurden sie zum ersten Mal in einem Vertrag der Großmächte anerkannt<sup>818</sup>.

Für diesen diplomatischen Erfolg<sup>819</sup> zahlte Frankreich aber auch einen Preis, indem in der Epoche des Hochimperialismus im gleichen Zug die Schutzrechte der anderen Mächte festgeschrieben wurden. Artikel 62 versuchte so eine Balance zwischen zwei Arten von Rechten zu halten. Das Verhandlungsergebnis musste

---

in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Abteilung Universalgeschichte Beiheft 7, Wiesbaden 1982), und Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), *Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongreß* (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Wiesbaden 1978), die Frage der Heiligen Stätten aus. Auf dieses Desiderat wurde bereits hingewiesen in HAIDER-WILSON, *Das Kultusprotektorat der Habsburgermonarchie im Osmanischen Reich* 137. Siehe auch PIERACCINI, *Gerusalemme, Luoghi Santi e comunità religiose* 141–148.

<sup>818</sup> Vgl. JAHRMANN, *Frankreich und die orientalische Frage* 110f., Zitat 111; siehe auch ACTENSTÜCKE IN ORIENTALISCHEN ANGELEGENHEITEN. PRÄLIMINARFRIEDE VON SAN STEFANO. CONGRESS-PROTOKOLLE UND VERTRAG VON BERLIN (Wien 1878). Vgl. weiters vor allem GEISS (Hg.), *Der Berliner Kongreß* 12. Die Sitzung am 4. Juli, die sich unter anderem mit den Sonderrechten Frankreichs an den Heiligen Stätten beschäftigte, war bereits die zwölfte. Der Kongress dauerte insgesamt genau einen Monat, nämlich vom 13. Juni bis zum 13. Juli 1878. Siehe das Protokoll der 12. Sitzung ebd. 117–124 (franz.) bzw. 292–302 (dt.), die Frage der Heiligen Stätten 121 u. 123 bzw. 299 u. 301. Waddington erinnerte an die bestehenden Rechte Frankreichs und wies auf die Vorbehalte hin, die seine Regierung vor der Zusammenkunft des Kongresses bezüglich der Heiligen Stätten gemacht hatte – Vorbehalte, die eine Bedingung für seine Teilnahme am Kongress darstellten (ebd. 123 bzw. 301). Wegen dieser Vorbehalte wurden die Rechte Frankreichs dann ausdrücklich erwähnt; der Satzteil, der die Erhaltung des „Status quo“ enthielt, sollte alle Mächte zufriedenstellen, vor allem den italienischen Vertreter. Siehe die 17. Sitzung vom 10. Juli ebd. 154–159 (franz.), hier 159, bzw. 340–348 (dt.), hier 348.

<sup>819</sup> Vgl. dazu auch CHARLES-ROUX, *France et Chrétiens d’Orient* 225. Ebd. 226f. zur Reaktion des Vatikans auf die Verhandlungsergebnisse des Jahres 1878. Zum Einfluss, den Leo XIII. hinsichtlich der Stellung der Katholiken im Orient auf den Kongress nahm, siehe Alexander NOVORNY, *Papst Leo XIII. und der Berliner Kongreß*, in: *MIÖG* 63 (1955) 565–570. Leider handelt es sich hierbei um ein bloßes Anführen von archivalischen Funden. Weiters zum Vatikan und dem Berliner Kongress Giorgio DEL ZANNA, *Roma e l’Oriente. Leone XIII e l’Impero ottomano (1878–1903)* (Contemporanea 7, Milano 2003) 29–62.

einer längst eingetretenen faktischen Entwicklung Rechnung tragen, wobei Frankreich nicht vergrämt werden sollte<sup>820</sup>.

Artikel 62 enthält folgende Bestimmungen:

„Nachdem die hohe Pforte den Willen ausgesprochen hat, das Prinzip der Religionsfreiheit aufrechtzuerhalten und ihm eine stete Ausdehnung zu geben, nehmen die Vertrag schließenden Teile Akt von dieser freiwilligen Erklärung.

In keinem Teile des ottomanischen Reiches kann der Unterschied der Religion gegen irgend jemand als ein Grund zum Ausschluß oder zur Unfähigkeit, insofern es sich um den Gebrauch der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Funktionen und Ehrenstellen oder die Ausübung der verschiedenen Professionen und Industrien handelt, geltend gemacht werden.

Jedermann soll ohne Unterschied der Religion als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen gesichert und kein Hindernis darf der hierarchischen Organisation der verschiedenen Gemeinden oder deren Beziehungen zu ihren geistlichen Chefs in den Weg gelegt werden.

Die Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten, welche in der europäischen oder asiatischen Türkei reisen, genießen dieselben Rechte, Vorteile und Privilegien.

Das Recht des offiziellen Schutzes wird den diplomatischen und Konsularagenten der Mächte in der Türkei zuerkannt sowohl in Betreff der oben erwähnten Personen als auch ihrer Etablissements zu religiösen Wohltätigkeits- oder anderen Zwecken an den heiligen Orten oder anderwärts.

Die von Frankreich erworbenen Rechte werden ausdrücklich reserviert und es ist dabei wohlverstanden, daß kein Versuch zur Aenderung des Status quo an den heiligen Orten gemacht werden darf.“<sup>821</sup>

<sup>820</sup> Die Bestätigung der nicht näher definierten französischen Rechte barg indessen in den folgenden Jahrzehnten weiterhin diplomatischen Zündstoff in sich. Vgl. auch LÜBECK, Die katholische Orientmission in ihrer Entwicklung dargestellt 56. Zum exklusiven französischen Protektorat und zur Nationalisierung des Schutzrechts siehe S. 194–203.

<sup>821</sup> „Berliner Vertrag 1878“, in: ÖStA, HHStA, PA XII, Kt. 466, fol. 18<sup>r</sup>–32<sup>r</sup>, hier fol. 31<sup>v</sup>–32<sup>r</sup>. Der französische Text des Berliner Vertrages findet sich in Clive PARRY (Hg.), The consolidated treaty series, Bd. 153: 1878 (New York 1977) 172–190, ebd. 189f. der Text von Art. 62:

„La Sublime Porte ayant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l’extension la plus large, les Parties Contractantes prennent acte de cette déclaration spontanée. Dans aucune partie de l’Empire Ottoman la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d’exclusion ou d’incapacité en ce qui concerne l’usage des droits civils et politiques, l’admission aux emplois publics, fonctions, et honneurs, ou l’exercice des différentes professions et industries.

Tous seront admis sans distinction de religion à témoigner devant les tribunaux.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous, et aucune entrave ne pourra être apportée, soit à l’organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.



Damit war die Protektionsfrage für die europäischen Großmächte durch die Vorrangstellung Frankreichs auf eine Weise festgeschrieben, die eine Berufung auf nationale Rechte zuließ, ohne die umfassenden französischen Rechte aus früherer Zeit außer Kraft zu setzen. In der endgültigen Fassung des Artikels 62 scheinen aber auch altbekannte Aspekte des Diskurses um die Frage der Stellung der Christen im Osmanischen Reich neuerlich auf. Wurde damals der „Status quo“ multilateral festgeschrieben, so nimmt es sich doch sehr kurios aus, dass dieser gerade auf Verlangen Frankreichs erwähnt wurde, „ce même *statu quo* à propos duquel elle s’était opposée de toutes ses forces à la Russie avant la guerre de Crimée“. Fortan hielt die Diplomatie an dieser Einfachheit suggerierenden Bezeichnung für eine extrem komplexe Situation fest<sup>822</sup>.

Die Bedeutung von Artikel 62 für das weitere diplomatisch-konsularische Vorgehen ist in den Quellen an vielen Stellen – sei es als Rechtfertigung von Aktivitäten, sei es als Argument der Zurückhaltung – zu ersehen. Als protektorsrechtlicher Höhepunkt hatte der Berliner Vertrag beschleunigende Folgen hinsichtlich der Pluralisierung des europäischen Wettbewerbs im Heiligen Land. Er konnte sich aber auch regulierend auf die internationalen Beziehungen auswirken. Als sich beispielsweise einige, dem österreichisch-ungarischen Konsul persönlich nicht bekannte Mitglieder des Franziskanerordens nach einer Rauferei in Bethlehem mit der Bitte um Intervention bei der Lokalbehörde an Anton Ritter von Strautz wandten, wurde dieser mit Rücksicht auf das im Artikel 62 bestätigte französische Protektorat nicht tätig<sup>823</sup>.

---

Les ecclésiastiques, les pèlerins, et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d’Europe ou la Turquie d’Asie jouiront des mêmes droits, avantages, et privilèges.

Le droit de protection officielle est reconnu aux Agents Diplomatiques et Consulaires des Puissances en Turquie tant à l’égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs.

Les droits acquis à la France sont expressément réservés, et il est bien entendu qu’aucune atteinte ne saurait être portée au *statu quo* dans les Lieux Saints.“

Das letzte, hier nicht angeführte Alinea handelt von den Mönchen des Berges Athos. Der französische Vertragstext findet sich auch in SCHOPFF, *Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie* 371–391. Vgl. zu Art. 62 des Berliner Vertrages aus französischer Sicht Étienne LAMY, *La France du Levant* (Paris 1900) 220–223. Als einer von wenigen Autoren wies bereits Sägmüller auf die Bedeutung von Art. 62 hin. SÄGMÜLLER, *Das französische Missionsprotektorat in der Levante und in China* 123. Ebd. 126 wird die dadurch festgeschriebene Einschränkung des französischen Protektorats hervorgehoben. Vgl. zu Art. 62 weiters BATEH, *Statut personnel* 227–231.

<sup>822</sup> Vgl. COLLIN, *Le Problème Juridique des Lieux-Saints* 57. Zum Berliner Kongress ebd. 54–58.

<sup>823</sup> Vgl. Strautz an Botschaft, Jerusalem, 1888 September 29, in: ÖStA, HHStA, GA Konstantinopel, Kt. 383, Umschlag „Jerusalem 1887 bis 1. Jänn[er] 1895“, fol. 25<sup>v</sup>–27<sup>v</sup>, 31<sup>v</sup>, hier fol. 27<sup>v</sup>. Den Anlass für die Rauferei hatte diesmal das Waschen einer Tür geboten. Siehe andere Anwendungsfälle von Art. 62 auf S. 665f., 672, 674 und 710.

Anhand des Berliner Kongresses hat Susanne Schattenberg eindrücklich die Grenzen des Protokolls in der internationalen Verhandlungsführung des 19. Jahrhunderts und die Relevanz der versammelten Akteure aufgezeigt<sup>824</sup>. Frankreich war es, das sich im Laufe der Verhandlungen für die Rechte der Christen im Orient einsetzte; der k. u. k. Minister des Äußern Graf Andrassy vermied es hingegen, der ersten katholischen Protektoratsmacht den Anspruch auf Schutzherrschaft streitig zu machen<sup>825</sup>. Der Berliner Kongress endete mit einem Vertrag, der unter anderem Österreich-Ungarn die Okkupation Bosnien-Herzegowinas zugestand, aber auch eine normierende Weichenstellung für die künftige europäische Palästinalpolitik festlegte. Darüber hinaus ist er generell von einer „enorme[n] politische[n] Bedeutung der Religion“ geprägt<sup>826</sup>.

---

<sup>824</sup> Vgl. SCHATTENBERG, Die Macht des Protokolls. Schattenbergs Arbeitshypothese geht davon aus, „dass die Ergebnisse des Kongresses durchaus davon beeinflusst wurden, wie sich die Delegierten präsentierten, in welcher Form sie ihr Land vertraten und ihre Anliegen vorbrachten beziehungsweise wie sie von ihren Gegenspielern wahrgenommen wurden.“ Ebd. 377. Siehe auch CLEWING, Staatensystem und innerstaatliches Agieren 482.

<sup>825</sup> Vgl. Alexander NOVOTNY, Quellen und Studien zur Geschichte des Berliner Kongresses 1878, Bd. 1: Österreich, die Türkei und das Balkanproblem im Jahre des Berliner Kongresses (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 44, Graz–Köln 1957) 47.

<sup>826</sup> CLEWING, Staatensystem und innerstaatliches Agieren 481.